

Sorglos

Paketbedingungen

Ausgabe Januar 2027

1 Zweck

Das Sorglos-Paket bündelt bestimmte Zusatzversicherungen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) von Sanitas zu einem Paket mit einheitlicher Mindestvertragsdauer (5 Jahre gemäss Ziffer 6) und gewährt dafür einen paketbezogenen Prämienrabatt sowie weitere Vorteile. Es dient dazu, die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen im Bereich Krankheit, Unfall und Mutterschaft zu versichern und ihnen vertragliche Vorteile zu gewähren. Die im Rahmen des Sorglos-Pakets kombinierbaren Zusatzversicherungen können auch ohne Sorglos-Paket abgeschlossen werden. Der Mehrwert des Sorglos-Pakets besteht in der einheitlichen Vertragsstruktur sowie den paketbezogenen Vorteilen (Sorglos-Rabatt und weitere Vorteile gemäss den Listen «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos» und «Weitere Vorteile Sorglos»).

2 Rechtsgrundlagen

Beim Sorglos-Paket handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag eigener Art im Sinne von Art. 18a der AVB. Die Paketbedingungen definieren die Abschlussvoraussetzungen sowie den Leistungsumfang des Pakets und dienen als Ergänzung zu den nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen.

a Zusammenarbeitsvereinbarungen

Grundlage des Sorglos-Pakets bilden die Vereinbarungen zwischen der Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich, sowie der Swiss Life Select Schweiz AG, Zählerweg 8, 6302 Zug (nachfolgend zusammen «Swiss Life»), und der Sanitas Privatversicherungen AG, Jäggasse 3, 8004 Zürich (nachfolgend «Sanitas»), über die vertriebliche Zusammenarbeit (nachfolgend «Zusammenarbeitsvereinbarungen»). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit übernimmt Swiss Life insbesondere den Vertrieb und die Beratung der Kundinnen und Kunden zum Sorglos-Paket und zu den darin enthaltenen Versicherungsprodukten. Sanitas ist zuständig für die Administration der Versicherungsabschlüsse, die Korrespondenz mit den Versicherten, das Ausstellen der Policen, die Bereitstellung von Informationsmaterial (z.B. Produktblätter) sowie das Prämieninkasso. Swiss Life und Sanitas koordinieren zudem die Marketingmassnahmen und stimmen Kundenkommunikationen (im Zusammenhang mit dem Sorglos-Paket) miteinander ab.

Die Risikotragung sowie die Leistungs- und Schadensbearbeitung erfolgen ausschliesslich durch den jeweils zuständigen Versicherer gemäss den entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Sorglos-Paket ergeben sich aus den Paketbedingungen, den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB) gemäss VVG sowie den jeweils massgeblichen Zusatzbedingungen (ZB) und den Besonderen Bedingungen (BB) von Sanitas sowie aus den in der Liste «Weitere Vorteile Sorglos» aufgeführten weiteren Vorteilen.

Endet eine oder beide der Zusammenarbeitsvereinbarungen, gelten die vorliegenden Paketbedingungen Sorglos mit dem jeweiligen Partner nicht mehr, wodurch insbesondere die paketbezogenen Vorteile entfallen. Dies führt jedoch nicht zu einer Kündigung der Einzelversicherungsverträge der Zusatzversicherungen zwischen Sanitas und dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin.

b Krankenzusatzversicherungen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den gewählten Zusatzversicherungen. Grundlage bilden die AVB, ZB und BB von Sanitas.

c Listen

Zusätzlich führt Sanitas Listen, die einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Paketbedingungen bilden. Diese können in der jeweils gültigen Version auf den digitalen Sanitas Kanälen (z.B. sanitas.com) eingesehen oder bei Sanitas einverlangt werden.

i Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos»

Die Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos» enthält die Auswahl der für den Abschluss des Sorglos-Pakets erforderlichen Produktkombinationen (siehe Ziff. 3). Zudem sind weitere freiwillig abschliessbare, rabattberechtigte Zusatzversicherungen und die aktuell gültige Rabatthöhe in der Liste aufgeführt. Eine Anpassung der Liste führt nicht zu einem Kündigungsrecht für die Einzelversicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin, ausser bei einer Herabsetzung oder Aufhebung des Sorglos-Rabatts auf einzelnen oder allen Zusatzversicherungen gemäss Ziffer 5a.

ii Liste «Weitere Vorteile Sorglos»

Die Liste «Weitere Vorteile Sorglos» enthält weitere Vorteile, welche beim Abschluss des Sorglos-Pakets gewährt werden. Sanitas kann die weiteren Vorteile mit Wirkung auf das Ende eines Kalenderjahres ändern oder aufheben.

3 Abschlussvoraussetzungen

Für den Abschluss des Sorglos-Pakets müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abschluss der Einzelversicherungsverträge mit einer der für den Abschluss erforderlichen Produktkombination gemäss der Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos»;
- Mindestlaufzeit jedes Einzelversicherungsvertrages aus der erforderlichen Produktkombination von fünf Kalenderjahren.

4 Laufzeitsynchronisation bei Abschluss weiterer Zusatzversicherungen

Werden während der Vertragslaufzeit weitere Zusatzversicherungen aus der Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos» abgeschlossen, wird das Ablaufdatum der neuen Zusatzversicherungen an das Ablaufdatum der bestehenden Zusatzversicherungen angeglichen. In diesem Fall wird der Sorglos-Rabatt nicht für die neu hinzugefügten Zusatzversicherungen gewährt.

Alternativ können sämtliche rabattberechtigten Einzelversicherungsverträge auf eine einheitliche Laufzeit von jeweils fünf Kalenderjahren erneuert werden. Hierbei wird der Sorglos-Rabatt auch für die neu hinzugefügten Zusatzversicherungen gemäss der Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos» gewährt.

5 Paketvorteile

a Sorglos-Rabatt

Im Rahmen des Sorglos-Pakets wird der Sorglos-Rabatt gewährt. Der gültige Rabatt und die rabattberechtigten Zusatzversicherungen sind auf der Liste «Rabatt und Zusatzversicherungen Sorglos» ersichtlich.

Sanitas kann den Sorglos-Rabatt einseitig anpassen. Bei einer Herabsetzung oder Aufhebung des Rabatts hat der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin das Recht, die betroffenen Einzelversicherungsverträge mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Police oder der Mitteilung über die Anpassung gemäss Art. 18a der AVB zu kündigen.

b Weitere Vorteile

Im Rahmen des Sorglos-Pakets werden weitere Vorteile gemäss der Liste «Weitere Vorteile Sorglos» gewährt.

Sanitas kann die weiteren Vorteile mit Wirkung auf das Ende eines Kalenderjahres ändern oder aufheben. Über die Änderung oder Aufhebung der weiteren Vorteile wird der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin schriftlich informiert. Bei einer Herabsetzung oder Aufhebung der weiteren Vorteile hat der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin das Recht, die rabattberechtigten Einzelversicherungsverträge mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung der weiteren Vorteile gemäss Art. 18a der AVB zu kündigen.

6 Vertragsdauer-, -ende und -kündigung

In Abweichung zur Ziffer 16 und 19 der AVB Sanitas werden die Einzelversicherungsverträge im Sorglos-Paket mit einer fünfjährigen Versicherungsdauer abgeschlossen, dessen Ablauf jeweils in der Police aufgeführt ist.

Die von dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Zusatzversicherungen können von dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vor Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt auf den Zeitpunkt des Ablaufs der in der Police festgehaltenen Vertragslaufzeit durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin keine Vertragsverlängerung um weitere fünf Jahre, entfällt der Sorglos-Rabatt. Die Einzelversicherungsverträge bleiben bestehen und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Zusätzlich bleibt die gemeinsame Betreuung durch Swiss Life und Sanitas bestehen. Wird ein Wechsel zu einer exklusiven Betreuung durch Sanitas gewünscht, führt dies zum Ausscheiden aus dem Sorglos-Paket unter Beibehaltung der Einzelversicherungsverträge.

Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen, welche die Abschlussvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieser Paketbedingungen nicht mehr erfüllen, scheiden per 1. des Folgemonats aus dem Sorglos-Paket aus. Das Ausscheiden aus dem Sorglos-Paket hat den Wegfall des Sorglos-Rabatts und der weiteren Vorteile, jedoch nicht die Kündigung der Einzelversicherungsverträge zur Folge.

7 Datenschutz und Datenbekanntgabe

Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Zusatzbedingungen der jeweiligen Einzelversicherungsverträge. Leistungsansprüche aus Zusatzversicherungen von Sanitas sind ausschliesslich gegenüber Sanitas geltend zu machen.

Im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen von Sanitas erfolgt keine Bekanntgabe von Gesundheits- und Leistungsdaten an Swiss Life. Soweit für die Verwaltung der jeweiligen Vertragsbeziehung erforderlich oder gesetzlich vorgesehen, werden sonstige Daten wie Personen- und Vertragsdaten ausgetauscht.

Bei Versicherungsdeckungen mit einem von Sanitas abweichenden Risikoträger erfolgt der Austausch von prämiensrelevanten und für die Vertragsverwaltung sowie Leistungsabwicklung notwendigen Daten mit dem jeweiligen Risikoträger gemäss den anwendbaren Produktbedingungen und Datenschutzbestimmungen.

Personendaten der Versicherten können im rechtlich zulässigen Rahmen zu Marketing- und Informationszwecken verwendet werden, etwa für Hinweise zu Produkten und Dienstleistungen. Die Zustellung von Werbung erfolgt nur, soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen und den zugrunde liegenden vertraglichen Bestimmungen zulässig ist.